

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

22.10.2015

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

27.10.2015

Kenntnisnahme

Standort der neuen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stiftung Haus Hall

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss befürwortet aus Sicht der Jugendhilfeplanung weiterhin das Grundstück am Gerlever Weg (Gemarkung Coesfeld Stadt, Flur 21, Flurstück 524) als Standort der neuen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stiftung Haus Hall. Eine Standortalternative zur Umsetzung des Trägerkonzeptes wird nicht gesehen.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 17.06.2015 hat der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschlossen, dass die neue Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Bischöflichen Stiftung Haus Hall auf dem Grundstück am Gerlever Weg, Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 21, Flurstück 524 errichtet werden soll.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für den Standort aus jugendhilfeplanerischer Sicht ergibt sich aus § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld. Danach beschließt der Jugendhilfeausschuss über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Gem. § 5 Abs.3 der Satzung entscheidet er über die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII i.V.m. § § 18 ff Kinderbildungsgesetz).

§ 80 SGB VIII regelt allgemein die Jugendhilfeplanung. Er lautet:

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1.den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2.den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Basis für den Standortbeschluss waren insbesondere die in der Beschlussvorlage 140/2015/1 genannten Informationen und Aspekte. Von Bedeutung war insoweit auch das Konzept der Stiftung Haus Hall für eine integrative Kindertageseinrichtung in Coesfeld (s. Vorlage 069/2014), das im Rahmen der Trägersauswahl letztlich den Ausschlag für die Stiftung Haus Hall gab (s. Vorlage 119/2014).

Das Konzept sieht eine integrative Kindertageseinrichtung vor, in der eine heilpädagogische Gruppe zusammen mit Regelgruppen in einer Einrichtung betrieben werden soll. Aufgrund des städtischen Bedarfs von 5 Gruppen erklärte sich der Träger bereit, auch eine insgesamt 6-gruppige Einrichtung zu betreiben, obwohl er es konzeptionell als sinnvoller ansah, eine kleinere Einrichtung zu betreiben. Zum Konzept gehört auch die Überlegung, die Frühförderstelle (derzeit am Weßlings Kamp) an einem Standort mit der integrativen Kindertageseinrichtung zu einem heilpädagogischen Zentrum zu bündeln.

Die Stiftung Haus Hall hat sich nach Bekanntwerden der Trägersauswahl sehr um das Grundstück am Gerlever Weg zwischen dem Pius-Gymnasium und Kloster Annental bemüht, das nach gemeinsamer Einschätzung von Träger und Verwaltung aufgrund seiner Größe und Lage den konzeptionellen Anforderungen der geplanten Einrichtung sehr gut entspricht. Nachdem sich kurz vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.06.2015 herausstellte, dass das Grundstück zur Verfügung stehen würde, hat sich der Jugendhilfeausschuss dieser Beurteilung angeschlossen und sich – aus jugendhilfeplanerischer Sicht – für einen Standort auf diesem Grundstück ausgesprochen.

Das Grundstück liegt am äußeren Rand aber noch innerhalb der Wasserschutzzone II der Wasserwerke Coesfeld. Darauf hatte die Verwaltung im Rahmen der jugendhilfeplanerischen Entscheidungsfindung nicht hingewiesen. Die Frage der Bebaubarkeit eines Grundstückes wird – wie bei jedem Gebäude - im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigung geprüft und entschieden.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Wasserschutzgebietsverordnung besteht für Grundstücke in der Wasserschutzzone II grundsätzlich ein Bauverbot bzw. ein Verschlechterungsverbot. Hiervon können aber gem. § 52 WHG Befreiungen erteilt werden. Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist die Untere Wasserbehörde beim Kreis Coesfeld. Diese prüft im Rahmen einer Abwägung anhand der wasserrechtlichen Vorschriften, ob eine Befreiung ausgesprochen werden muss oder ausgesprochen werden kann. Eine Befreiung kommt in Betracht, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Für die

Abwägung nach Wasserrecht ist insbesondere erforderlich, dass keine Flächen außerhalb des Schutzgebietes für die Realisierung des Bauvorhabens zur Verfügung stehen und darüber hinaus vorrangig erst Standorte außerhalb der Schutzzone II in der Schutzzone III in die Standortfrage und Abwägung einzubeziehen sind. Die Entscheidung der Unteren Wasserbehörde ist maßgeblich für die Prüfung eines Bauantrages. Entspricht ein Bauvorhaben nicht den wasserrechtlichen Normen, kann auch keine Baugenehmigung erteilt werden.

Von einer Befreiungsregelung wurde in der Vergangenheit in der Nachbarschaft des betreffenden Grundstücks wiederholt Gebrauch gemacht, sowohl bei den verschiedenen Erweiterungsvorhaben des Pius-Gymnasiums wie auch bei der Erweiterung und dem Neubau privater Vorhaben (Gerlever Weg, Wildbahn, Honigbach, Burenstock, Hexenweg). Ob davon auch im Falle eines Bauantrages der Stiftung Haus Hall für einen integrativen Kindergarten mit angegliederter Frühförderstelle Gebrauch gemacht wird bzw. werden kann, ist derzeit nicht klar. Insoweit ist auch von Bedeutung, ob es Alternativgrundstücke gibt.

Auf Antrag der SPD Fraktion hat sich der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen mit dem Thema beschäftigt. Auf die Vorlage 193/2015 und die Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2015 wird verwiesen. Nach intensiver Diskussion hat der Ausschuss UPB beschlossen, zunächst das wasserrechtliche Verfahren abzuwarten und solange eine Entscheidung über den SPD-Antrag zurück zu stellen. Sollte das wasserrechtliche Verfahren positiv abgeschlossen werden, ist die Angelegenheit dem Ausschuss UPB erneut zur Entscheidung vorzulegen, ob ein Bauleitplanverfahren durchzuführen oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen ist.

Außerdem wurde angeregt, dass sich der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales noch einmal mit der Standortfrage befasst und über Alternativstandorte für eine Kita nachdenkt.

Daher wird mit dieser Vorlage das Thema des geeigneten Standortes der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stiftung Haus Hall erneut aufgegriffen.

Mit Vertretern der Stiftung Haus Hall wurde die Beschlusslage erörtert und erneut geprüft, ob Alternativen oder Alternativstandorte bestehen.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass aufgrund des steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen mit Vorlage 171/2015 in gleicher Sitzung am 27.10.2015 dem Jugendhilfeausschuss die Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung mit 3 bis 4 Gruppen vorgeschlagen wird. Insoweit könnte sich der Spielraum für die angestrebte Gruppenkonstellation ein wenig vergrößern. Denkbar wäre vor diesem Hintergrund, in der Konzeption vom ursprünglichen städtischen Bedarf von 5 Regelgruppen auf nur noch 4 Regelgruppen herunter zu gehen. Die notwendige Grundstücksgröße würde entsprechend sinken. Folge ist dann aber, dass in diesem Umfang weniger als die eigentlich seitens der Verwaltung prognostizierten Bedarfe abgedeckt werden könnten.

Die Vertreter des Trägers machten deutlich, dass aus Ihrer Sicht ein integrativer Kindergarten zwingend ebenerdig zu errichten ist. Die Größenordnung von 5 Regelgruppen wird seitens des Trägers nicht unbedingt favorisiert. Denkbar ist für den Träger auch, nur 4 oder möglicherweise sogar nur 3 Regelgruppen in Kombination mit einer heilpädagogischen Gruppe zu führen. Die Frühförderstelle mit der Einrichtung zu kombinieren, ist weiterhin ausdrücklicher Wunsch des Trägers und Bestandteil des Konzepts. Ob die Frühförderstelle ggfs. nicht ebenerdig, sondern z.B. im 1. OG liegen könnte, sei noch zu prüfen. Aus Synergieeffekten strebt man aber auch für die Frühförderstelle Ebenerdigkeit an. Nicht ausgeschlossen wird, dass man die Frühförderstelle später errichtet, wenn man quasi eine räumliche Option für eine solche Erweiterung erhalte.

Mit diesem Maßstab wurde erneut geprüft, ob sich Alternativen ergeben könnten.

1. Teilgrundstück Fröbelschule

Das Gebäude der ehem. Fröbelschule selbst wird derzeit genutzt als Teilstandort der Pestalozzischule und für die zwei Interimsgruppen der Kindertagesstätte von Haus Hall. Für die Kindergartennutzung sind insgesamt bereits vier Klassenräume aufgegeben worden. Die verbleibende Gebäudefläche ist für den Teilstandort der Pestalozzischule, einschl. Übermittags-Bereich, erforderlich. Raumkapazitäten im Gebäude sind somit nicht mehr vorhanden und können auch nicht in Aussicht gestellt werden, solange der Teilstandort in Coesfeld betrieben wird.

Denkbar wäre – wie bisher kommuniziert - lediglich die Errichtung eines Kindergartens auf einer Teilfläche des Grundstücks neben der Turnhalle und eines Teils des Schulhofes (s. Vorlage 278/2014). Maximal könnte eine Fläche von rd. 2.500 qm genutzt werden.



Sowohl die Verwaltung als auch die Vertreter der Stiftung Haus Hall haben sich mit der baulichen Ausnutzbarkeit dieser Teilfläche näher auseinandergesetzt. Beide kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass mit dem sich ergebenden Grundstückszuschnitt und insbesondere den Raumanforderungen, die für eine integrative Einrichtung erforderlich erachtet werden, ein Kindergarten nach dem Konzept von Haus Hall sich nicht adäquat umsetzen lässt. Das würde selbst für einen insgesamt viergruppigen Kindergarten gelten (3 Regelgruppen und 1 heilpädagogische Gruppe). Die aus den vorliegenden Planungsskizzen für das Grundstück am Gerlever Weg deutlich werdenden Raumanforderungen und -dimensionen zeigen, dass ein angemessener ebenerdiger integrativer Viergruppen-Kindergarten mit ausreichenden Außenflächen dort nicht realisierbar ist.

Selbst wenn man also die Frühförderstelle im Obergeschoss planen würde oder aber eine räumliche Option für den Fall zukünftiger Freiräume auf dem Grundstück annähme, kommen

sowohl die Vertreter und Architekten des Trägers als auch die Verwaltung zu dem Schluss, dass diese Lösung den konzeptionellen Anforderungen nicht gerecht werden kann. Mit den heute vorliegenden Erkenntnissen ist an dieser Stelle allenfalls eine Drei-Gruppen-Anlage ebenerdig sinnvoll darstellbar.

2. Wohnquartier Hengte

Die Gesamtgrundstücksfläche der vier für eine Kindertagesstätte reservierten Wohngrundstücke im Wohnquartier Hengte beträgt 2.300 qm. Auch hier reicht die Fläche für eine ebenerdige Einrichtung einer 6 –gruppigen Kindertageseinrichtung bei weitem nicht aus. Denkbar wären allenfalls 4 Gruppen in zweigeschossiger Bauweise. Eine Kombination mit einer Frühförderstelle scheidet an diesem Standort definitiv aus. Auch an dieser Stelle lässt sich die Konzeption der Stiftung Haus Hall daher nicht verwirklichen.

Weitere Grundstücksoptionen bzw. Vorschläge wurden geprüft. Jedoch ergibt sich hier aus Sicht der Verwaltung aber auch des Trägers keine Alternative. Über die einzelnen Grundstücke wird ergänzend in einer separaten nichtöffentlichen Vorlage (253/2015) berichtet.

Im Ergebnis zeigt sich aus Sicht der Verwaltung, dass sich keine verfügbare Alternative gegenüber dem Grundstück am Gerlever Weg (Flur 21, Flurstück 524) ergibt. Mit den sich aktuell darstellenden Grundstücksalternativen kann das Konzept der Stiftung Haus Hall nicht umgesetzt werden, selbst wenn man seitens der Stadt auf eine der fünf Regelgruppen verzichten würde.

Ob das Grundstück am Gerlever Weg aufgrund baurechtlicher und insbesondere wasserrechtlicher Beurteilung bebaubar ist, obliegt der bau- und wasserrechtlichen Prüfung. Der Träger führt zur Abschätzung, ob eine weitere kostenintensive Planung des Gebäudes auf dem Grundstück am Gerlever Weg Aussicht auf Erfolg hat, noch Gespräche, insbesondere mit der Wasserbehörde. Diese sollten auch aus Sicht der Verwaltung abgewartet werden.

Eine Alternative zur Reduzierung der wasserrechtlichen Belastung auf dem Grundstück am Gerlever Weg wäre aus Sicht der Verwaltung allenfalls insoweit vorstellbar, als man nicht mehr die Einrichtung von sechs, sondern nur noch von fünf Gruppen (4 Regelgruppen und 1 heilpädagogische Gruppe) mit Frühförderstelle anstrebt. Vor dem Hintergrund, dass eine weitere Kindertageseinrichtung in der Größenordnung von 3 bis 4 Gruppen für erforderlich gehalten wird, wäre eine solche Beurteilung denkbar. Allerdings erhöht sich bei aller prognostischen Unsicherheit damit das Risiko, dass mit beiden neu zu errichtenden Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind. Auf die Ausführungen in der Vorlage 171/2015 wird ausdrücklich hingewiesen.